



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/16/190
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.11.2016
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Henry Stümer
	Bearbeiter:	Henning Tams
Satzung der Stadt Tornesch über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung)		
- Satzungsbeschluss -		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
05.12.2016	Bau- und Planungsausschuss	
13.12.2016	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

In der Sitzung vom 07.11.2016 hat der Bau- und Planungsausschuss die Verwaltung beauftragt, eine Werbesatzung vorzubereiten (Vgl. VO/16/153). Bestimmte Arten aus städtebaulicher Sicht unerwünschter Außenwerbung soll auf diese Weise, soweit rechtlich möglich, verhindert werden. Ein Entwurf der Satzung liegt nun vor.

Die Satzung dient dazu, die Aufstellung bestimmter Werbeanlagen entlang der für die Aufstellung von Werbeanlagen bedeutsame Bereiche, dies sind die wichtigen Straßenzüge und der Bereich um den Bahnhof, zu regulieren.

Werbeanlagen sollen zum einen bestimmte **allgemeine Anforderungen** erfüllen, z.B. sollen sie im Stadtbild nicht störend wirken oder ihre Beleuchtung soll blendfrei ausgeführt werden. Zum anderen sollen **bestimmte Werbeanlagen in bezeichneten Bereichen ausgeschlossen** werden; dies gilt für Werbeanlagen mit **Fremdwerbung**, die auf Grund ihrer Größe (z.B. großflächige Plakatwände) oder Dynamik (z.B. Bildschirme mit wechselnden Werbeinhalten) den öffentlichen Raum dominieren. Für **Werbung an der Stätte der Leistung**, hierzu gehören Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungsunternehmen, setzt die Satzung ausschließlich die o.g. **allgemeinen Anforderungen** fest, Werbung an der Stätte der Leistung ist von dem Ausschluss bestimmter Werbeanlagen nicht betroffen, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

Entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen) in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die der Vorlage anliegende „Satzung der Stadt Tornesch über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung)“ vom 08.12.16 wird beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf einer „Satzung der Stadt Tornesch über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung)“ vom 15.11.16

Satzung der Stadt Tornesch über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung)

Entwurf 08.12.16

Die Ratsversammlung der Stadt Tornesch hat in ihrer Sitzung am ... gemäß §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §84 Abs.1 Nr.1 und 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sinn und Zweck

Werbeanlagen sollen sich in Anzahl, Maßstab und Erscheinungsform in das Stadtbild einfügen und den übergreifenden Stadtbildgegebenheiten folgen. Die Satzung regelt die Zulässigkeit solcher Anlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Werbeanlagen an folgenden Straßenzügen innerhalb des bebauten Stadtgebietes der Stadt Tornesch:

- Wittstocker Str.
- Jürgen-Siemsen-Str.
- Uetersener Str.
- Ahrenloher Str.
- Friedrichstr.
- Esinger Str.
- Pinneberger Str.
- Alte Ahrenloher Str.
- Hamburger Str.
- Bahnhofplatz
- Heimstättenstr.
- Wilhelmstr.
- Lindenweg
- Großer Moorweg

Ergänzend zu dieser Aufzählung ist der Bereich in der Anlage 1 dargestellt. Damit werden sowohl Bereiche erfasst, die innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, als auch der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, der planungsrechtliche Außenbereich ist nicht Teil des Geltungsbereiches. Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen oder Ortsgestaltungssatzungen bleiben unberührt.

§ 3 Begriffe

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Lichtwerbungen, elektronische Wechselwerbeanlagen, Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Werbefahnen, plastische Darstellungen und für Plakate bestimmte Säulen, Tafeln, Flächen und Transparente.

„Großflächentafeln“ im Sinne dieser Satzung sind beleuchtete und unbeleuchtete Werbeanlagen, die Abmessungen von mehr als 1,20 x 1,75 m haben.

„Elektronische Wechselwerbeanlagen“ im Sinne dieser Satzung sind Werbeanlagen, bei denen Werbeinhalte durch die Verwendung von Bildschirmen, LED-Anzeigen oder das automatisierte Verschieben oder Abrollen von Plakaten in kurzen Abständen gewechselt werden können.

(2) Nicht als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten befristet aufgestellte Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Planung Beteiligte sowie für Betriebsverlagerungen oder Neueröffnungen.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter nicht stören.

(2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwänden und auf den Stadtboden, außerdem in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen, sind unzulässig.

§ 5 Zulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Großflächentafeln und elektronische Wechselwerbeanlagen sind in

- reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO),
- allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO),
- besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO),
- Dorfgebieten (§ 5 BauNVO),
- Mischgebieten (§ 6 BauNVO), die überwiegend durch Wohnen geprägt sind

und in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, unzulässig.

(2) Abweichend von § 3 Nr.1 sind Großflächentafeln und elektronische Wechselwerbeanlagen am Ort der Leistung zulässig. Werbung an der Stätte der Leistung befindet sich unmittelbar am Ort der

Leistung, für die geworben wird. Hierzu gehören Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungsunternehmen verschiedener Art.

(3) Großflächentafeln oder elektronische Wechselwerbeanlagen, die vor die straßenseitige Bauflucht hervortreten und nicht parallel zur Straße errichtet werden, sind unzulässig. Darüber hinaus sind mehr als 2 nebeneinander stehende Großflächentafeln bzw. elektronische Wechselwerbeanlagen unzulässig.

§ 6 Abweichungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen und begründeten Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung vereinbar ist.

(2) Über die Zulässigkeit von Abweichungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Tornesch einzelfallbezogen. Über das Einvernehmen der Stadt entscheidet der Bau- und Planungsausschuss durch einfachen Beschluss.

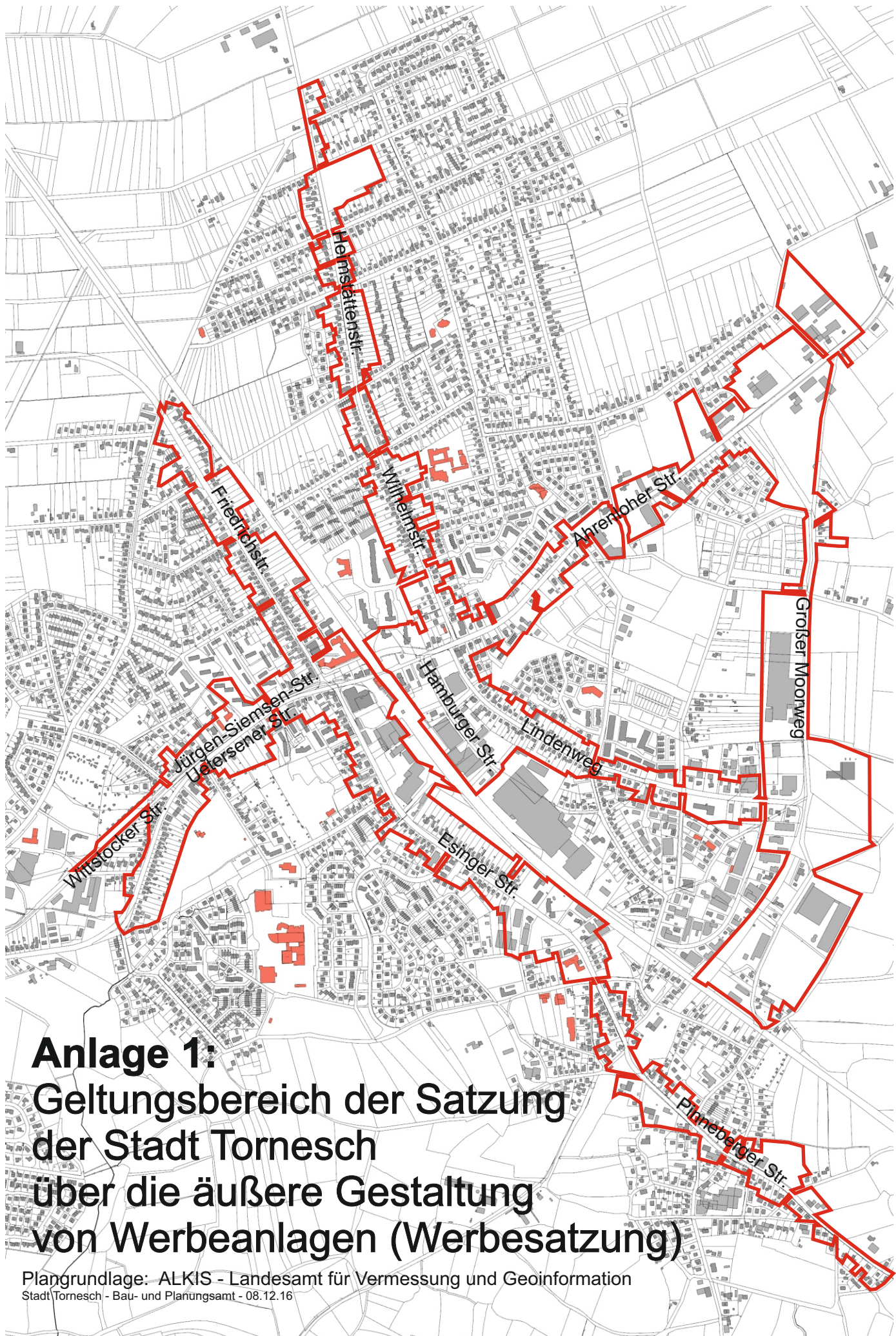
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach §82 Abs. 1 LBO SH handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §3 unzulässige Werbeanlagen errichtet oder verändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung mit der dazugehörigen Anlage 1 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1: Geltungsbereich der Satzung der Stadt Tornesch über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung)

Plangrundlage: ALKIS - Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Stadt Tornesch - Bau- und Planungsamt - 08.12.16